

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Paderborn

Präambel

Aufgrund des § 9 der Satzung der Studentenschaft der Theologischen Fakultät Paderborn vom 10. Mai 2000 hat das Studierendenparlament diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Paderborn erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2

Beiträge

Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Paderborn erhebt, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag.

§ 3

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber (vgl. § 4 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Theologischen Fakultät Paderborn).

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung
3. Beurlaubung.

§ 5

Studierendenschaftsbeitrag

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 10,00 €.
- (2) Eine anteilige Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages bei Exmatrikulation erfolgt nicht.

§ 6

Mobilitätsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages entspricht den Kosten für das Semesterticket nach den von der Studierendenschaft mit den Verkehrsbetrieben abgeschlossenen Verträgen. Der

AStA zeigt dem Rektorat die Höhe des Mobilitätsbeitrages für das jeweils kommende Semester spätestens zwei Monate vor dem Semesterbeginn an.

- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind
 - a) Studierende, die aufgrund gesetzlicher Regelungen den öffentlichen Personennahverkehr wegen ihrer Behinderung kostenfrei benutzen dürfen und
 - b) Studierende, die wegen eines Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind.
- (3) Eine anteilige Erstattung des Mobilitätsbeitrages bei Exmatrikulation während eines Semesters erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben. Die maßgeblichen Regelungen werden von der Studierendenschaft am Schwarzen Brett veröffentlicht.

§ 7

Verfahren, Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Rektorat zusammen mit den Fristen für die Einschreibung, Rückmeldung und Beantragung einer Beurlaubung bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 4 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der vom Rektorat für die Einschreibung, Rückmeldung und Beantragung einer Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.
- (3) Die Beiträge werden von der Theologischen Fakultät Paderborn kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmalig für die Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 2023/24.

Beschluss des Studierendenparlaments vom 19. Juni 2023.

Paderborn, 19. Juni 2023

gez. Lukas Klimke

Lukas Klimke
Präsident

Die Beitragsordnung wird gem. § 9 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft der Theologischen Fakultät Paderborn genehmigt:

Paderborn, 26. Juni 2023

gez. Aaron Langenfeld

Prof. Dr. Aaron Langenfeld
Rektor

L. S.